

## 15. Die Gerichte

---

### 15.1. Stellung und Aufgaben der Gerichte

Die Verfassung (Art. 92) charakterisiert die Gerichte als die *rechtsprechenden Organe*. Es handelt sich dabei um das Oberste Gericht, die Bezirks- und Kreisgerichte, die Militärober- und Militärgerichte als *staatliche* und um die Konflikt- und die Schiedskommissionen als *gesellschaftliche* Gerichte. Die Einheitlichkeit der sozialistischen Staatsmacht und die Einheit ihrer Gesetzlichkeit bestimmen die Stellung der Gerichte als machtausübende Organe. Die staatlichen Gerichte sind Bestandteile des Systems der Staatsorgane, dessen Grundlage die Volksvertretungen bilden (Art. 5 Verfassung). Die Begriffe „Gericht“ und „Rechtsprechung“ entsprechen einander wechselseitig: Nur die Gerichte üben Rechtsprechung aus, und nur die in Art. 92 der Verfassung genannten Organe sind Gerichte; Ausnahmegerichte sind unstatthaft (Art. 101 Abs. 2 Verfassung). Daher gilt: *Die Gerichte sind die alleinigen staatlichen bzw. gesellschaftlichen Organe, die durch Rechtsprechung staatliche Macht ausüben* und damit zur Verwirklichung der einheitlichen Staatspolitik der Arbeiterklasse beitragen.

**Die Verwendung des Begriffs „Gericht“ für andere als in Art. 92 Verfassung genannte Organe macht diese nicht zu Gerichten und ihre Tätigkeit nicht zur Rechtsprechung (z. B. das Staatliche Vertragsgericht).**

„Die Rechtsprechung ist Ausübung staatlicher Macht durch verbindliche Rechtsanwendung in Form einer gerichtlichen Entscheidung über Rechtsverletzungen, Rechtsstreitigkeiten oder andere Rechtsangelegenheiten, die unter gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen und in gesetzlich geregelten Verfahren getroffen werden.“<sup>1</sup> Die Rechtsprechung ist als Rechtsanwendung

keine Rechtsetzung und keine Normenkontrolle; es gibt kein richterliches Prüfungsrecht der Gesetze. Entsprechend dem gesetzlich bestimmten Gegenstand der Rechtsprechung (vgl. GVG, GGG, StPO, ZPO, Militärgerichtsordnung) entscheiden die Gerichte ausschließlich über die strafrechtliche Verantwortlichkeit und sind umfassend für Entscheidungen von zivil-, familien- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zuständig. Sie entscheiden ferner über die Zulässigkeit des Gerichtsweges (§4 GVG). Gerichtliche Entscheidungen sind verbindlich und dürfen nur von Gerichten geändert oder aufgehoben werden (§ 16 Abs. 3 GVG). Grundlage für die Tätigkeit der Gerichte bilden die Verfassung, die Gesetze und andere Rechtsvorschriften, d. h. der normierte Wille der Arbeiterklasse. Die Rechtsprechung der Gerichte ist aus der Machtvollkommenheit der Volkskammer als der obersten Volksvertretung abgeleitet.

Die gerichtliche Tätigkeit trägt zur Lösung der Aufgaben der sozialistischen Staatsmacht bei. Die Gerichte haben die Grundlagen der sozialistischen Gesellschaftsordnung, die souveränen Rechte und Interessen der DDR sowie die gesetzlich garantierten Rechte und Interessen der Bürger zu schützen. Sie fördern die sozialistischen Beziehungen der Bürger untereinander, zu Gesellschaft und Staat auf der Basis der Gesetzlichkeit. Durch ihre Tätigkeit haben die Gerichte auf die Festigung des Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger, auf die Entwicklung von Wachsamkeit und Unduldsamkeit gegenüber gesellschaftswidrigem Verhalten hinzuwirken. Sie schützen die gesetzlich garantierten Rechte und Interessen der Staatsorgane, Betriebe und Einrichtungen, der Organisationen und Gemeinschaften der

---

**1 Grundlagen der Rechtspflege. Lehrbuch, Berlin 1983, S. 45; Vgl. auch S. 42.**